



Grand Conseil
Commission de l'économie et de l'énergie

Grosser Rat
Kommission für Volkswirtschaft und Energie

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht der Kommission VE zum Entwurf des Gesetzes über die Ladenöffnung (GLÖ) Totalrevision

1. Ablauf der Arbeiten

Die Kommission für Volkswirtschaft und Energie ist wie folgt zusammengetreten:

Mitglieder	24.10.2022
BENDER Nathan, Le Centre, Präsident	X
CRETTON Nathalie, Les Vert.e.s, Vizepräsidentin	X
SCHALLER Arnaud, PLR/FDP	GUERIN Jérôme, Berichterstatter ad hoc
BARRAS Dominique, Le Centre	X
CONTAT Pierre, UDC	X
DELASOIE Stève, PLR/FDP	LUY Alexandre
KALBERMATTER Marc, PS/GC	ANÇAI Tarcis (Nachmittag)
MAISTRE Yvan, PLR/FDP	X
PELLUCHOUD François, UDC	X
SCHAFEITEL Fabien, Le Centre	REY Edouard
SCHNYDER Michel, CSPO	BURGENER Melanie
SONNATI Guillaume, PS/GC	X
STUDER Rainer, Die Mitte Oberwallis	X

Parlamentsdienst

WILLINER Sarah, Adjunktin des Chefs des Parlamentsdienstes

Departement für Volkswirtschaft und Bildung

DARBELLAY Christophe, Staatsrat, Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung (DVB)

KALBERMATTEN Peter, Chef der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)

LEGER Laurent, Adjunkt des Chefs der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)

CHEVRIER Danielle, Juristin bei der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)

2. Präsentation des Entwurfs

Ergänzend zur detaillierten Botschaft des Staatsrates werden folgende Punkte hervorgehoben: Das Gesetz über die Ladenöffnung aus dem Jahr 2002 wurde lediglich 2018 einmal revidiert. Aufgrund der Annahme der Motion «Mehr Flexibilität bei den Ladenöffnungszeiten» wurden die Möglichkeit eingeführt, während zwei Sonntagen im Jahr die Läden zu öffnen. Für die vorliegende Gesetzesrevision gab es drei Auslöser:

1. Mehrere parlamentarische Vorstösse bedingen eine Revision:
 - a. Motion 4.0180 «Bäcker-Konditoren-Confiseure aus der Patsche helfen»;
 - b. Postulat 4.0182 «Harmonisierung der Öffnungszeiten von kleinen Bäckereien Tea-Rooms»;
 - c. Postulat 2020.03.082 «Gemeindeautonomie bei den Ladenöffnungszeiten»;
2. Häufung der Probleme, mit denen die Dienststelle konfrontiert war (fehlende Definitionen, Begriffe wie touristische Orte und Saison, Schnittstellen mit dem Arbeitsgesetz, usw.);
3. Bei den betroffenen Kreisen im Jahre 2017 durchgeführte Umfrage.

Der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Vorentwurf wurde Ende 2020 in Vernehmlassung geschickt. Die Rückmeldungen kamen insbesondere von den Gewerkschaften, den Wirtschaftsakteuren sowie dem Verband der Walliser Gemeinden und den Gemeinden. Insbesondere gegen folgende Vorschläge wurden Einwände erhoben, so dass diese im Entwurf abgeändert wurden:

- Art. 5 Abs. 1 GLÖ-Vorentwurf (Öffnungszeiten bis 20h00, Montag bis Freitag) -> auf 19h00 verkürzt
- Art. 5 Abs. 2 GLÖ-Vorentwurf (Öffnungszeiten bis 18h00, Samstag und am Vortag von Feiertagen -> auf 17h30 verkürzt
- Art. 10 GLÖ-Vorentwurf (Verlängerte Sonderöffnungszeiten, ausserhalb der Weihnachtszeit anlässlich eines wichtigen Ereignisses auf kommunaler Ebene) -> gestrichen

Der Entwurf stellt gemäss Departement einen guten Kompromiss dar. Die grösste Änderung erfuhr das Gesetz bei den touristischen Orten und Saisons. Diese werden neu von der Gemeinde und nicht mehr vom Staatsrat definiert. Ausserdem wurden Definitionen präzisiert und darauf geachtet, dass das [Arbeitsgesetz](#) eingehalten wird, welches als Bundesrecht Vorrang vor dem kantonalen Recht hat.

3. Eintreten

3.1. Eintretensdebatte

Der Staatsrat legt die Tourismusperioden mit der Vorgabe von **8 Wochen Zwischensaison pro Jahr** fest, in denen Sonntagsarbeit nicht erlaubt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtsentscheids (BGE 2C_44/2013) dürfen Geschäfte nicht durchgehend geöffnet sein. Weder das Bundesgericht in seinen Entscheiden noch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECCO) in seinen Empfehlungen nennen jedoch eine konkrete Anzahl Tage, an denen die Läden geschlossen bleiben müssen. Diese Zahl muss unter Einhaltung von Art. 25 Abs. 2 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz festgelegt werden. Gemäss dieser Bestimmung muss dabei berücksichtigt werden, ob der Ort in einem Kur-, Sport-, Ausflugs- oder Erholungsort liegt, in dem der Fremdenverkehr von wesentlicher Bedeutung ist und erheblichen saisonmässigen Schwankungen unterliegt. Eine Unterbrechung der Sonntagsöffnungszeiten in der Zwischensaison ist gemäss Rechtsprechung unabdingbar. Der Staatsrat geht davon aus, dass ein Unterbruch von

8 Wochen im Jahr vom Bundesgericht bei einer allfälligen Beschwerde akzeptiert würde. Er wirbt für den Vier-Jahreszeiten-Tourismus, wobei dies jedoch nicht bedeutet, dass an allen Tagen des Jahres geöffnet ist. Der Departementsvorsteher weist darauf hin, dass nun die Gemeinden beschliessen, in welchen 8 Wochen die Läden sonntags geschlossen bleiben müssen. Der Staatsrat kontrolliert diese Beschlüsse.

Die Gemeinde kann festlegen, dass die beiden Sonntagsverkäufe gemäss Art. 8 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs während den 8 Wochen Zwischensaison stattfinden, wobei eine Öffnung mit einem besonderen Ereignis wie Volksfest, Weihnachtsmarkt, kulturelle oder sportliche Veranstaltung in Zusammenhang stehen muss.

Die Gemeinde legt fest, was als **touristischer Ort** gilt. Der Staatsrat kontrolliert diesen Beschluss. Dies stellt ein Paradigmenwechsel dar, da bisher der Staatsrat die touristischen Orte nach Anhörung der Gemeinden festgelegt hat. Im Anhang des Reglements über die Ladenöffnung sind die derzeitigen touristischen Orte aufgeführt. Daran wird sich der Staatsrat auch künftig bei seiner Kontrolle orientieren. Ausserdem werden die in der Verordnung festgelegten Kriterien helfen, zu bestimmen und nachzuvollziehen, was warum als touristischer Ort gilt. Die Gemeinde kann lediglich bestimmte Orte als touristisch ausweisen (auf den Seiten 13 und 14 der Botschaft auch als touristische Gebiete oder touristische Orte bezeichnet). Diese Ausscheidung ist nicht an die Gemeindegrenzen gebunden. Es kann nicht das gesamte Kantonsgebiet als touristischer Ort ausgewiesen werden. Dies hat das Bundesgericht im obgenannten Entscheid für den Kanton Graubünden als unzulässig erklärt.

Einen enormen finanziellen Aufwand wird diese neue Kompetenz die Gemeinden nicht kosten. Die Gemeinden werden sich im Wesentlichen an die bestehende Situation anlehnen. Dennoch erhalten die Gemeinden mehr Autonomie, was sinnvoll ist, da sie die lokalen Gegebenheiten besser kennen als der Staatsrat.

Ein **ungedienter Laden** ist ein Ort, der betreten werden kann und wo bezahlt wird, nachdem eine Ware ausgesucht und in den Warenkorb gelegt wurde. Dies unterscheidet ihn von einem **Warenautomaten** (Selekta-Automat). Selbst ohne Personal ist ein unbedienter Laden, z.B. ein Selbstbedienungsladen neben einem Bauernhof, daher an die Öffnungszeiten gebunden. Diese Regelung berücksichtigt die Entwicklung hin zu einer neuen Art von [Selbstbedienungsläden](#). Sie sollen in das Gesetz aufgenommen werden. Es wurde die bewusste Entscheidung getroffen, zu verhindern, dass solche Geschäfte rund um die Uhr geöffnet bleiben können.

Über den Zeitpunkt, ab wann am Morgen ein Laden öffnen kann, gibt es keine Bestimmung im GLÖ. Die **morgendliche Öffnungszeit** wird grösstenteils durch das Arbeitsgesetz beschränkt, welches in Bezug auf die Nachtarbeitszeit sehr restriktiv ist. Zudem muss die Höchstarbeitszeit respektiert werden.

3.2. Eintretensabstimmung

Die elf anwesenden Kommissionsmitglieder beschliessen einstimmig, auf den Gesetzesentwurf einzutreten.

4. Detailberatung

Vorbemerkung

In diesem Bericht werden nur die Bestimmungen aufgeführt, zu denen die Abgeordneten Vorschläge gemacht oder Fragen aufgeworfen haben. Alle anderen Bestimmungen wurden stillschweigend angenommen.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Das vorliegende Gesetz ist auf alle Läden mit oder ohne Verkaufspersonal anwendbar. [...]
Begründung	Die Öffnungszeiten gelten als Schutz der Arbeitnehmer. Bei einem Laden ohne Verkaufspersonal ist dieser Schutz nicht notwendig. Diese Läden sollen deshalb der Einschränkung der Öffnungszeiten nicht unterstehen.
Erläuterungen des Departements	Ein vollständig automatisierter Laden wäre mit der Streichung «oder ohne» weder dem GLÖ unterstellt noch in einem anderen Gesetz geregelt. Die Entwicklung in Richtung Läden ohne Verkaufspersonal ist Fakt. Es soll bereits heute vermieden werden, dass in einigen Jahren auch grosse Läden rund um die Uhr geöffnet sein dürfen, wenn sie kein Verkaufspersonal angestellt haben. Nicht berücksichtigt wird dabei das Personal, welches die Regale auffüllt, die Überwachung ausführt etc. Selbst ein Migros oder Coop könnte deshalb künftig rund um die Uhr geöffnet haben, wenn nur die Selbstbedienungskassen geöffnet sind. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d können Läden ohne Verkaufspersonal von besonderen Öffnungszeiten profitieren.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Abs. 3

Vorschlag eines Abgeordneten	³ Das vorliegende Gesetz gilt weder für Dienstleistungsunternehmen, wie namentlich Apotheken und Coiffeursalons, noch für Warenautomaten
Begründung	Da es sich bei «Apotheken und Coiffeursalons» nur um Beispiele handelt und nicht um eine abschliessende Aufzählung, kann diese gestrichen und die Verordnung aufgenommen werden.
Abstimmung	Die 11 anwesenden Mitglieder sprechen sich einstimmig für diesen Vorschlag aus.

Art. 2 Definitionen

Abs. 1 Bst. a

Vorschlag eines Abgeordneten (nur deutsche Version)	¹ a) Bäckereien: Betriebe, die Bäckerei-, Konditorei- oder Confiseriewaren herstellen, einschliesslich der dazugehörigen Läden, sofern diese überwiegend selbst herstellte <u>hergestellte</u> Produkte verkaufen.
Abstimmung	Stillschweigende Annahme.

Abs. 1 Bst. e

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ e) Spezialläden: Lokale oder Einrichtungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes, die eine Verbindung namentlich <u>zu regionalen oder regionalen</u> Walliser Produkten, Sportler-, Kultur- oder Künstlerkreisen haben, sowie Tankstellen und Campings.
------------------------------	---

Begründung	Läden im Chablais sollen die Möglichkeit haben, neben Walliser Produkten auch jene aus dem angrenzenden Waadt zu verkaufen. Die Aufnahme von regionalen Produkten bezieht sich deshalb ausschliesslich auf die Produkte der Region Chablais und auf Produkte aus den angrenzenden Gebieten des Kantons Waadt.
Abstimmung	Die 11 anwesenden Mitglieder sprechen sich einstimmig für diesen Vorschlag aus.

Art. 4 Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Abs. 2 Bst. d

Die Anwendungsrichtlinien präzisieren Begriffe des Gesetzes und helfen den Gemeinden bei einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes.

Art. 5 Öffnungszeiten

Abs. 1

Vorschlag 1 eines Abgeordneten	¹ Die Läden können von Montag bis Freitag bis 19.00 <u>20.00</u> Uhr geöffnet sein.
Vorschlag 2 eines Abgeordneten	¹ Die Läden können von Montag bis Freitag bis 19.00 <u>18.30</u> Uhr geöffnet sein.
Abstimmung 1	Vorschlag 1: 4 Stimmen Vorschlag 2: 7 Stimmen.
Abstimmung 2	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Abs. 2

Vorschlag 1 eines Abgeordneten	¹ An Samstagen und am Vortag von Feiertagen müssen die Läden spätestens um 17.30 <u>18.00</u> Uhr schliessen.
Vorschlag 2 eines Abgeordneten	¹ An Samstagen und am Vortag von Feiertagen müssen die Läden spätestens um 17.30 <u>17.00</u> Uhr schliessen.
Abstimmung 1	Vorschlag 1: 7 Stimmen Vorschlag 2: 4 Stimmen.
Abstimmung 2	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Abs. 4

Mischbetriebe können unterschiedliche Öffnungszeiten für die einzelnen Betriebe festlegen, da diese nicht denselben Gesetzen (GLÖ oder Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004, GBB) unterstehen. Die Kontrolle der Öffnungszeiten obliegt der Gemeinde.

Art. 6 Verlängerte Öffnung

Abs. 1

Die lokalen Gewerbevereine werden von der Gemeinde nicht vorab angehört, da es in vielen Gemeinde keinen Gewerbeverein gibt. In der Realität fällt die Gemeinde jedoch meist jedoch keine Entscheide, ohne das Gewerbe anzuhören.

Abs. 2

Vorschlag eines Abgeordneten	² An dem vor der Gemeinde festgelegten Tag können die Läden bis 21.00 <u>20.00</u> Uhr geöffnet sein.
Erläuterungen des Departements	Gerade am Freitagabend anreisende Touristen verstehen oft nicht, weshalb im Wallis die Läden früher schliessen als in den umliegenden Kantonen. Eine Vereinheitlichung mit den Nachbarkantonen wäre deshalb wünschenswert.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Vorschlag eines Abgeordneten (nur deutsche Version)	² An dem vor <u>von</u> der Gemeinde festgelegten Tag können die Läden bis 21.00 Uhr geöffnet sein.
Abstimmung	Stillschweigende Annahme.

Abs. 3

Vorschlag eines Abgeordneten	³ Fällt eine verlängerte Öffnung auf eine Woche mit einem Abendverkauf im Sinne von Artikel 9 des vorliegenden Gesetzes, kann sie <u>nicht</u> beibehalten werden.
Begründung	Um eine zu extensive Verlängerung der Öffnungszeiten zu vermeiden, soll die Regelung des aktuellen Gesetzes beibehalten werden.
Erläuterungen des Departements	In der Realität führt diese Bestimmung zu Umsetzungsproblemen. Insbesondere um den 24. und 25. Dezember herum ist es für die Gemeinde schwierig, gemeinsam mit dem Gewerbe den Tag festzulegen, an dem länger geöffnet werden kann.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen.

2 Ausnahmen

Art. 8 Sonn- und Feiertage**Abs. 1**

In den Artikeln 25 ff. der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz sind die Arten von Betrieben vorgesehen, in denen Sonntagsarbeit erlaubt ist. Dazu gehören insbesondere Läden in Fremdenverkehrsgebieten, Tankstellen, Bäckereien, Konditoreien, Confiserien, Blumenläden usw. Diese wurden in Artikel 8 übernommen.

In der Vernehmlassung war einigen Betrieben nicht klar, was unter «Mischbetrieben» zu verstehen ist. Es handelt sich dabei nicht um Betriebe, die unterschiedliche Artikel verkaufen, sondern um Betriebe, die sowohl dem GLÖ als auch dem GBB unterstehen. Dies sind beispielsweise Bäckereien, die ein Tea-Room führen. Dies bedingte eine Präzisierung im Gesetz und wird in der Botschaft unter Artikel 5 Abs. 4 erklärt.

Art. 9 Weihnachtszeit**Abs. 1**

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Während der Zeit vom 1. bis 23. Dezember können alle Läden an 3 Tagen von Montag bis Samstag <u>Freitag</u> bis 22 Uhr geöffnet sein.
Erläuterungen des	Die Regelung wollte nicht restriktiver werden als die heute geltende.

Departements	
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Während der Zeit vom 1. bis 23. Dezember können alle Läden an 3 Tagen von Montag bis Samstag bis 22 <u>21</u> Uhr geöffnet sein.
Erläuterungen des Departements	Die Regelung wollte nicht restriktiver werden als die heute geltende.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Abs. 2

Vorschlag eines Abgeordneten	² Für die übrigen Läden können die Gemeinden pro Jahr bis zu 2 Sonn- oder Feiertage bezeichnen, an denen diese bis 18.30 Uhr geöffnet sein dürfen.
Vorschlag eines Abgeordneten	² Für die übrigen Läden können die Gemeinden pro Jahr bis zu 2 4 Sonn- oder Feiertage bezeichnen, an denen diese bis 18.30 Uhr geöffnet sein dürfen.
Abstimmung 1	Vorschlag 1 : 6 Stimmen Vorschlag 2 : 5 Stimmen
Abstimmung 2	Der Vorschlag wird mit 8 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

Art. 10 Lebensmittelläden und Familienbetriebe**Abs. 1**

Familienbetriebe können grösser sein als 100 Quadratmeter und Läden, die kleiner sind als 100 Quadratmeter, müssen keine Familienbetriebe sein. Diese beiden Kriterien gelten nicht kumulativ.

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Lebensmittelläden bis 100 Quadratmeter Verkaufsfläche sowie Läden, die als Familienbetriebe gelten, können von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr, an dem von der Gemeinde festgelegten Tag der verlängerten Öffnung bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr geöffnet sein. ² Lebensmittelläden bis 100 Quadratmeter Verkaufsfläche sowie Läden, die als Familienbetriebe gelten, können von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr, an dem von der Gemeinde festgelegten Tag der verlängerten Öffnung bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 12.00 Uhr geöffnet sein. ²³ Vorbehalten bleibt Artikel 1 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes.
Begründung	Aufgrund der Einschränkungen durch das Arbeitsgesetz können Lebensmittelläden an Sonn- und Feiertagen nicht öffnen. Dieser Teilsatz gilt somit nur für die Familienbetriebe. Die Kommission hält es deshalb als angebracht, aus diesem Absatz zwei separate Absätze zu machen. Absatz 2 wird folglich zu Absatz 3.
Abstimmung	Die 12 anwesenden Mitglieder sprechen sich einstimmig für diesen Vorschlag aus.

Die Beschränkung auf Lebensmittelläden bis 100 Quadratmeter Verkaufsfläche ist in der Vernehmlassung von allen akzeptiert worden. Es handelt sich meist um kleine Läden in den

Bergregionen. Diese Zahl wurde ausserdem gewählt, da Tankstellenshops eine ähnliche Grösse haben und diese an Sonn- und Feiertagen auch geöffnet sein dürfen.

Abs. 2

Vorschlag eines Abgeordneten	² Läden, die als Familienbetriebe gelten, können von Montag bis Samstag bis 20.00 Uhr, an dem von der Gemeinde festgelegten Tag der verlängerten Öffnung bis 21.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 12.00 <u>18.30</u> -Uhr geöffnet sein.
Begründung	Es gibt nicht mehr viele Familienbetriebe, die von dieser Bestimmung profitieren könnten. Ihnen soll die Möglichkeit gelassen werden, dass sie am Sonntag wie andere Läden bis 18.30 Uhr geöffnet sein können.
Erläuterungen des Departements	Die Familienbetriebe sind im Gegensatz zu den anderen Läden, die an Sonn- und Feiertagen bis 18:30 Uhr geöffnet sein dürfen, im Bundesrecht nicht erwähnt. Es spricht jedoch keine gesetzliche Bestimmung gegen die Ausweitung der Öffnungszeiten.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen.

Art. 11 Besondere Gruppen von Läden

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Die unten aufgeführten besonderen Gruppen von Läden können von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen <u>ganzjährig</u> bis 22.00 Uhr geöffnet sein:
Begründung	Von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen ist gleichbedeutend mit dem gesamten Jahr, weshalb vorgeschlagen wird, dies auch so zu benennen.
Erläuterungen des Departements	Das Departement benutzt in diesem Artikel dieselben Begriffe auf, die im gesamten Gesetz immer wieder vorkommen, nämlich «Montag bis Samstag» sowie «Sonn- und Feiertage».
Abstimmung	Nach zweimaliger Stimmengleichheit (6 Stimmen zu 6 Stimmen) fällt der Präsident den Stichentscheid zugunsten des Vorschlags.

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ Die unten aufgeführten besonderen Gruppen von Läden können ganzjährig bis 22.00 <u>21.00</u> Uhr geöffnet sein:
Begründung	Eine Öffnung bis 21.00 Uhr wird als ausreichend betrachtet.
Erläuterungen des Departements	Eine Verkürzung der Öffnungszeiten auf 21.00 Uhr bedeutet eine Verkürzung der heute geltenden Öffnungszeiten. Das GLÖ ist in Bezug auf Tankstellenshops restriktiver als das Arbeitsgesetz, das bedeutet, dass eine Beschränkung der Öffnungszeiten auf 22.00 Uhr die gemäss Arbeitsrecht mögliche Öffnungszeiten bereits einschränkt.
Abstimmung	Der Vorschlag wird mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Abs. 1 Bst. a

Vorschlag eines Abgeordneten	¹ a) Degustations- und Verkaufszentren von <u>regionalen und</u> Walliser Landwirtschaftsprodukten, die über eine Betriebsbewilligung im Sinne des GBB verfügen;
Begründung	Läden im Chablais sollen die Möglichkeit haben, neben Walliser Produkten auch jene aus dem angrenzenden Waadt zu verkaufen. Die Aufnahme von regionalen Produkten bezieht sich deshalb ausschliesslich auf die Produkte der Region Chablais und auf

	Produkte aus den angrenzenden Gebieten des Kantons Waadt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. e).
Abstimmung	Die 11 anwesenden Mitglieder sprechen sich einstimmig für diesen Vorschlag aus.

Kellereien mit Degustationsmöglichkeiten fallen unter Buchstabe a.

3 Touristische Orte

Art. 12 Definitionen

Abs. 1

Die Aufzählung « Als touristische Orte im Sinne dieses Gesetzes gelten Kur-, Sport-, Ausflugs- und Erholungsorte», wie sie im aktuellen Gesetz noch enthalten ist, wird in Gesetz gestrichen und in die Verordnung aufgenommen.

Abs. 3

Vorschlag 1 eines Abgeordneten	¹ Der Staatsrat legt auch die Dauer der touristischen Saisons fest, wobei insgesamt 8 <u>4</u> Wochen pro Jahr als Zwischensaison zu bestimmen sind, während denen Sonntagsarbeit nicht erlaubt ist.
Vorschlag 2 eines Abgeordneten	¹ Der Staatsrat legt auch die Dauer der touristischen Saisons fest, wobei insgesamt 8 <u>16</u> Wochen pro Jahr als Zwischensaison zu bestimmen sind, während denen Sonntagsarbeit nicht erlaubt ist..
Erläuterungen des Departements	Aus Gründen der Rechtssicherheit spricht sich das Departement für einen Unterbruch von 8 Wochen aus. Diese müssen nicht an einem Stück festgelegt, es können beispielsweise 4 Woche im Mai und 4 Wochen im November gesperrt werden. Es wird auf die Eintretensdebatte Punkt 3.1 verwiesen.
Abstimmung 1	Vorschlag 1: 8 Stimmen Vorschlag 2: 2 Stimmen Enthaltungen: 2
Abstimmung 2	Der Vorschlag wird mit 7 gegen 4 Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Abs. 4

Vorschlag 1 eines Abgeordneten	¹ Die Gemeinde definieren in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) die Tourismusgebiete <u>touristischen Orte in einem kommunalen Reglement.</u>
Begründung	Die Einteilung in Tourismusgebiete in den Bau- und Zonenreglemente der Gemeinden fallen nicht zwangsläufig mit der Einteilung der touristischen Orten zusammen, in denen die Läden von besonderen Öffnungszeiten profitieren können.
Erläuterungen des Departements	Das Departement spricht sich dafür aus, dass die Gemeinde die touristischen Orte in einem separaten Reglement definiert. Gemäss Art. 146 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes muss dieses Reglement von der Urversammlung angenommen und vom Staatsrat homologiert werden.
Vorschlag 2 eines Abgeordneten	¹ Die Gemeinde definieren in ihrem kommunalen Bau- und Zonenreglement (BZR) die Tourismusgebiete <u>Der Staatsrat bestimmt nach Anhörung der Gemeinden alle zwei Jahre mittels Beschluss die</u>

	<u>touristischen Orte.</u>
Begründung	Wie im aktuell geltenden Recht soll weiterhin der Staatsrat die touristischen Orte festlegen.
Erläuterungen des Departements	Die die Gemeinden mit ihren lokalen Kenntnissen sollen die Kompetenz haben, die touristischen Orte festzulegen.
Abstimmung 1	Vorschlag 1: 10 Stimmen Vorschlag 2: 2 Stimmen
Abstimmung 2	Der Vorschlag wird mit 10 gegen 2 Stimmen angenommen.

Art. 13 Öffnungszeiten

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten	² In den touristischen Orten können die Läden von Montag bis Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen <u>täglich</u> bis 21.00 Uhr geöffnet sein, vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 3.
Begründung	Ähnlich wie in Art. 11 Abs. 1 soll die Aufzählung aller Tage durch täglich ersetzt werden. Es muss folglich ein Vorbehalt angebracht werden, da gemäss Art. 12 Abs. 3 während 8 Wochen im Jahr an Sonntagen nicht geöffnet werden darf.
Abstimmung	Die 12 anwesenden Mitglieder sprechen sich einstimmig für diesen Vorschlag aus.

Abs. 2

Vorschlag eines Abgeordneten	² Die Gemeinden können in einem Reglement restriktivere Öffnungszeiten festlegen. Dieses Reglement untersteht gemäss Artikel 146 Absatz 1 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG) der Genehmigung durch den Staatsrat.
Begründung	Das Reglement untersteht der Genehmigung des Staatsrats auch dann, wenn dies nicht explizit erwähnt wird.
Abstimmung	Die 12 anwesenden Mitglieder sprechen sich einstimmig für diesen Vorschlag aus.

4 Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 14 Administrative Sanktionen

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten (nur französische Version)	¹ En cas de violation des dispositions concernant les horaires d'ouverture des magasins pour l'ouverture prolongée, la période de Noël, les groupes particuliers de magasins, ainsi que les magasins situés en <u>zone-lieux</u> touristiques contenus dans la présente loi, l'autorité compétente peut ramener les heures d'ouverture à celles prévues à l'article 5 de la présente loi pour une durée n'excédant pas 6 mois.
Abstimmung	Stillschweigende Annahme.

Abs. 1

Vorschlag eines Abgeordneten (nur deutsche Version)	¹ Im <u>Im</u> Falle einer Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes in Bezug auf die Ladenöffnungszeiten für die verlängerte Öffnung, die Weihnachtszeit, die besonderen Gruppen von Läden sowie die Läden in touristischen Orten, kann die zuständige Behörde die Öffnungszeiten für eine Dauer von höchstens 6 Monaten auf die in Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Öffnungszeiten verkürzen.
Abstimmung	Stillschweigende Annahme.

Art. 15 Bussen**Abs. 1**

Vorschlag eines Abgeordneten (nur deutsche Version)	¹ Unabhängig von allfälligen administrative <u>n</u> Sanktionen kann die zuständige Behörde gegen Personen, die den Bestimmungen, vollstreckbaren Entscheiden sowie polizeilichen Anordnungen gestützt auf das vorliegende Gesetz zuwiderhandeln, eine Busse von 500 bis 50'000 Franken aussprechen.
Abstimmung	Stillschweigende Annahme.

Der Staatsrat wird in einem Reglement Kriterien festlegen, damit diese Bestimmung nicht willkürlich angewendet wird.

Art. 16 Beschwerde**Abs. 1**

Es werden Überlegungen gemacht, den Staatsrat als Beschwerdeinstanz abzuschaffen. Derzeit ist gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) jedoch der Staatsrat Beschwerdeinstanz.

Art. 17 Vorbehalt**Abs. 1**

Vorschlag eines Abgeordneten (nur deutsche Version)	¹ Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege <u>Verwaltungsrechtspflege</u> (VVRG) sind anwendbar.
Abstimmung	Stillschweigende Annahme.

5. Schlussdebatte und -abstimmung**5.1. Schlussdebatte**

Während sich einige Kommissionsmitglieder dafür aussprechen, die Öffnungszeiten künftig auszuweiten, gibt es Stimmen, die diese Entwicklung kritisch gegenüberstehen. Die Arbeitsbedingungen des Verkaufspersonals sind nicht gut und werden sich mit einer grösseren Flexibilisierung nochmals verschlechtern. Eine Verlängerung der Öffnungszeiten sollte auch eine Verlängerung der Kita-Öffnungszeiten mit sich bringen, damit die in den Läden arbeitenden Eltern ihre Kinder während der gesamten Arbeitszeit betreuen lassen können. Andere Kommissionsmitglieder bedauern, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen nur

geringfügig sind. Positiv hervorgehoben wird das neue Businessmodell, das für Familienbetriebe geschaffen wurde. Dies stellt ein positives Signal an die Familienbetriebe dar und soll diese ermutigen, nicht an grosse Ketten zu verkaufen. Schliesslich wird die Achtung der Gemeindeautonomie positiv hervorgehoben.

5.2. Schlussabstimmung

Mit 10 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen nimmt die Kommission VE den Entwurf zum Gesetz über die Ladenöffnung (GLÖ) an.

Sitten, den 22. November 2022

Der Präsident
Nathan Bender

Der Berichterstatter ad hoc
Jérôme Guérin